

pol. 41 interpol. 32; Conc. Epaon. 517 c. 37 + 38; Conc. Aurel. III. (II.) 538 c. 23. 24. 25 + 26. 31. 32 init., interpol. 32 fin.; Turon. II. 567 c. 4). Benedict hat keine Zwischenquelle benutzt, jedenfalls nicht das Cap.¹

Cap. inc. ann. c. 17. 19 (= Ben. 3, 334. 341) geben römisches Recht aus dem Breviar wieder. Bei Benedict Buch III gehen lange Reihen von Breviar-Excerpten hinter einander her, so z. B. 3, 324—330. 332(?). 333—336. 340—347, unterbrochen von einzelnen Einschiebseln, so 3, 331 (Quelle unbekannt²), 337. 338 (Conc. Paris. 614 c. 14. 15), 339 (= Cap. inc. ann. c. 18; Quelle unbekannt). Den dürftigen Stoff des Cap. hat Ben. gewiss nicht ausgebeutet, sondern direct das Breviar.

Cap. inc. ann. c. 8 (= Ben. 3, 409) gehört bei Benedict einer kleinen Reihe (3, 408—411 = 3, 264—267) an, die aus mehreren Canonen des Conc. Arvern. I. 535 gebildet wird.

Cap. inc. ann. c. 9 (= Ben. 3, 418) ist bei Benedict das Schlussstück einer Reihe (3, 412—418) von Canonen aus Fulgentius Ferrandus (c. 59 + 60. 61. 90. 92. 95. 138. 219).

Cap. inc. ann. c. 10 (= Ben. 3, 466) stellt sich bei Benedict als zweites Capitel einer Reihe (3, 465—473) dar, in der Toletaner Canonen bearbeitet und theilweise stark interpoliert sind³.

Ist nach dem Bisherigen (S. 298—302) Benedict von dem Capitulare unabhängig, so muss er überall⁴ entweder aus den Originalen oder aus anderen Zwischenquellen geschöpft haben.

Der Lösung harrt noch die Frage, ob das Capitulare unabhängig von Benedict aus den ursprünglichen Quellen⁵ compiliert wurde oder ob seine Zwischenquelle Benedict

1) Ob Ben. 3, 245 (Cap. inc. ann. c. 5) und 3, 290 (Cap. c. 7) einer Mischreihe römischen und canonischen Rechts angehören, lasse ich hier dahingestellt. 2) Vgl. Hinschius, Decr. Pseudo-Isid. p. CLII f. 3) Für die Umgebung von Add. IV, 91 (Cap. inc. ann. c. 11) ist die Quellenfrage nicht geklärt (Add. IV, 89—94 cf. Add. IV, 148—153), ebensowenig für die Umgebung von Add. IV, 145 (zu der Add. IV, 144—147 gehören). 4) Was für die meisten Capitel des Capitulare erweislich ist, muss auch für die wenigen Capitel (c. 11. 12. 18) gelten, bei denen der Reihenbeweis und (wegen Unbekanntschaft der Quelle) der Ursprünglichkeitsbeweis versagen. 5) Eine gemeinsame Zwischenquelle, aus der Ben. und Cap. unabhängig von einander sämt-